Ausschnitt aus dem
Amtlichen Kreisblatt v. 1.2.1980
Jahrg. 1980, Nr. 2

48

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 9. 1. 1980 auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm" der Stadt Rahden gem. § 13 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen. Durch die Änderung wird für die Grundstücke Gemarkung Kleinendorf Flur 11 Flurstücke 211 und 289 anstelle der bisherigen Festsetzung (Kleinsiedlungsgebiet, zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze) nunmehr allgemeines Wohngebiet mit zwingend zweigeschossiger Bauweise festgesetzt.

Der geänderte Bebauungsplan wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Stadt Rahden, Bauamt, Lange Straße 9, Zimmer 5, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rahden — Bauamt — geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm" rechtsverbindlich.

Rahden, den 18. 1. 1980

Stadt Rahden
S p ö n e m a n n
Bürgermeister